

**Vorprüfungsausschuss für Bau- und Architektenrecht  
der Rechtsanwaltskammer Köln  
Der Vorsitzende**

**Merkblatt I/2007**

für Anträge auf Verleihung der Bezeichnung  
„Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“

Für die Antragstellung empfiehlt der Vorprüfungsausschuss für Bau- und Architektenrecht der Rechtsanwaltskammer Köln auf Grundlage der Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 01.11.2006 folgendes:

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat mitzuteilen, dass er/sie innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung drei Jahre zugelassen und tätig war.
2. Die besonderen theoretischen Kenntnisse sind gemäß § 2 Absatz 1 FAO nachzuweisen. Gemäß § 2 Absatz 2 FAO liegen die besonderen theoretischen Kenntnisse vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

Der Regelnachweis wird gemäß § 4 FAO dadurch erbracht, dass ein auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitender anwaltsspezifischer Lehrgang absolviert wird, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, also ist eine Fortbildung von mindestens 10 Zeitstunden pro Jahr nachzuweisen.

Zeugnisbescheinigungen regeln sich nach § 6 FAO. Das Zeugnis eines Lehrgangsveranstalters muss umfassen:

- a) den Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt sind,
- b) den Nachweis, dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet laut § 2 Absatz 3 (verfassungs- und europarechtliche Bezüge des Fachgebiets) sowie § 14 e FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind, sowie
- c) den Nachweis, dass der Antragsteller sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Alle Aufsichtsarbeiten (nebst zugehörigen Klausur-Texten) und Bewertungen (möglichst inklusive der Musterlösung des Lehrgangsveranstalters) sind dem Antrag beizufügen (§ 4 a, § 6 FAO).

Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin von der Ausnahmeregelung des § 4 Absatz 3 FAO Gebrauch machen will und der Meinung ist, dass seine/ihre außerhalb eines Lehrgangs erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen, muss er/sie hierzu ausführliche gesonderte Ausführungen zur Gleichartigkeit vorlegen einschließlich entsprechend geeigneter Unterlagen. Eine allgemeine Verhaltensregel für derartige Anträge, die vom Regelfall abweichen, kann der Vorprüfungsausschuss nicht geben. Es entscheidet die Bewertung im Einzelfall.

3. Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen in Bau- und Architektenrecht muss gemäß § 5 FAO zwingend durch mindestens 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche und davon wiederum mindestens 6 selbständige Beweisverfahren nachgewiesen werden. Mindestens jeweils 5

Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14 e Ziffer 1 und 2 FAO beziehen, so dass insgesamt 5 (gerichtliche oder außergerichtliche) Fälle aus dem Recht der Architekten und Ingenieure einerseits beziehungsweise dem Bauvertragsrecht andererseits nachzuweisen sind.

Falllisten nach § 6 Absatz 3 FAO müssen die Informationen enthalten, die zur Beurteilung besonderer praktischer Erfahrungen notwendig sind. Eine konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfrage reicht zu dessen hinreichender Konkretisierung aus. Aus der Fallbeschreibung muss eine eigenständige anwaltliche Tätigkeit erkennbar sein.

Die Falllisten sollen folgende Angaben enthalten:

- (1) Bezeichnung der Parteien
- (2) Aktenzeichen = Aktenregisternummer der Kanzlei
- (3) gerichtliches Aktenzeichen
- (4) Streitgegenstand
- (5) Zeitraum der juristischen Bearbeitung
- (6) Art und Umfang der Tätigkeit
- (7) Stand des Verfahrens

Das Muster einer Fallliste ist beigelegt.

Der Vorprüfungsausschuss gibt vorsorglich folgende Hinweise zu den Falllisten:

- a) Als Fälle im Sinne der FAO sind nur solche anzusehen, bei denen eine qualifizierte juristische Tätigkeit in den Bereichen des § 14 e FAO entfaltet worden ist. Indiz hierfür ist, dass mindestens ein Aktenvorgang angelegt wurde und eine Mindestkorrespondenz (mit Partei, Gericht oder Gegner) geführt wurde. Die mündliche oder telefonische Beratung kann als Fall gerechnet werden, wenn der Inhalt hinreichend dokumentiert ist. Es kann berücksichtigt werden, ob die mündliche oder telefonische Beratung abgerechnet wurde.

- b) Es müssen nicht sämtliche Bereiche des § 14 e FAO mit praktischen Fällen nachgewiesen werden; nach § 5 I FAO reicht es aus, wenn mindestens jeweils 5 Fälle sich auf die Bereiche des § 14 e Nr. 1 und Nr. 2 FAO beziehen, so dass 5 Fälle aus dem Bereich des Bauvertragsrechts und 5 Fälle aus dem Bereich des Rechts der Architekten und Ingenieure nachgewiesen werden müssen.

Fälle aus dem Vergaberecht oder aus dem öffentlichen Baurecht müssen nicht zwingend nachgewiesen werden; selbstverständlich werden sie als gleichwertige Fälle anerkannt. Sie können jedoch die Mindestanzahl der 5 Fälle aus dem Bereich des Bauvertragsrechts und dem Recht der Architekten und Ingenieure nicht ersetzen.

- c) Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin mehr als die Mindestzahl von 80 Fällen nachweisen kann, regt der Vorprüfungsausschuss an, eine entsprechend größere Anzahl anzugeben, damit solche Fälle, bei denen aus Sicht des Vorprüfungsausschusses Zweifel bestehen, nicht dazu führen, dass die notwendige Anzahl nicht erreicht wird.

Werden weniger als 80 Fälle oder weniger als 40 gerichtliche Verfahren bzw. 6 selbständige Beweisverfahren nachgewiesen, muss der Antragsteller/die Antragstellerin gemäß § 5 Absatz 2 FAO über Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit der einzelnen Fälle einen geeigneten Nachweis dazu führen, dass der Umfang und die Schwierigkeit dieses Falles der Bearbeitung mehrerer Fälle im Sinne von § 5 FAO gleichsteht.

- d) Der Zeitraum der Bearbeitung muss gemäß § 5 FAO in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung liegen. Die Frist beginnt mit der Stellung eines vollständigen Antrages. Beginn und Ende der Bearbeitung können außerhalb des genannten Zeitraums liegen, wenn innerhalb des maßgeblichen Zeitraums die juristische Tätigkeit im Bereich der Rechtsgebiete des § 14 e FAO nachgewiesen werden kann.

- e) Ein „Nachschieben“ von Fällen ist grundsätzlich möglich. Es muss gewährleistet sein, dass der Drei-Jahres-Zeitraum bei Berücksichtigung nachgemeldeter Fälle nicht verlängert wird. Unproblematisch sind dabei nachgemeldete Fälle, die innerhalb des Zeitraums der Bearbeitung nach § 5 FAO, also der drei Jahre, liegen. Liegt der Beginn eines oder mehrerer nachgemeldeter Fälle außerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums, der sich bei Bewertung der Fallliste ergibt, so verschiebt sich der maßgebliche Zeitraum nach hinten. Die Fälle, die nach dieser Beurteilung vor dem Beginn des Drei-Jahres-Zeitraums liegen, können dann nicht berücksichtigt werden.
  - f) Ein „Ruhen“ des Antragsverfahrens ist in der Fachanwaltsordnung nicht vorgesehen und würde im Hinblick auf den Drei-Jahres-Zeitraum zu Problemen führen. Einem entsprechenden Antrag, das Verfahren ruhen zu lassen, kann deshalb grundsätzlich nicht entsprochen werden.
4. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.), welcher der Ausschuss folgt, ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.

Köln, Juni 2007

Stand: 06.06.2007